



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF)

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Eine gelungene Anpassung bisherigen Rechts an das Konkordat der EDK, Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Wir begrüssen, dass die Höhere Berufsbildung explizit als berechtigter Empfängerkreis aufgeführt ist.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Die Übernahme formeller Bestimmungen aus dem Konkordat der EDK und deren partielle Präzisierung erachten wir als richtig und gut gelöst.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja, wie wir auch das Berechnungsmodell gemäss BBI 2005 6111 als einen guten Vorschlag erachten.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Eine Übernahme dieser formellen Bestimmung aus dem Konkordat EDK (Artikel 12 Absatz 2) erachten wir nicht als sinnvoll. Wir würden eine Formulierung begrüßen, die explizit darauf hinweist, dass es keine Alterslimite geben soll (Artikel 5 Absatz 2). Unser Anliegen begründet auf der Tatsache, dass insbesondere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Vorbereitungskursen im Hinblick auf eine Berufsprüfung oder Höhere Fachprüfungen oft über 35 Jahre alt sind. Bei den Höheren Fachschulen sind es oft die Wiedereinsteigerinnen nach einer Familienpause, die über 35 Jahre alt sind. Hier sind speziell die Wiedereinsteigerinnen in einen Gesundheitsberuf zu nennen.

Noch unklarer ist die Situation für Studierende HF, welche ihre Ausbildung modular absolvieren, d.h. auch mit zeitlichen Unterbrüchen. Auch Studierende an Höheren Fachschulen, welche ihre Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, werden auf Grund der heutigen Berechnungsgrundlage oft nicht von den Ausbildungs- noch Lebenshaltungskosten entlastet.

Auf Grund der Berechnungsart der Stipendienberechtigung ist der Personenkreis aus der Höheren Berufsbildung bereits heute benachteiligt. Dies, obwohl die Semestergebühren in der Mehrheit der Fälle deutlich über den Semestergebühren der Hochschulen liegen. Leider bearbeitet das Bundesamt für

Statistik nur das Zahlenmaterial für die Hochschulstudierenden in seinem Bericht Familie und Studium (2012), weshalb sich die Studiengangsabbrüche von Höheren Fachschulstudierenden auf Grund ihrer finanziellen Lage nicht quantifizieren lassen, auch wenn sie uns bekannt sind.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja sehr !

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja, damit liegt einerseits für die Kantone eine klare Definition vor, wie es andererseits Interessierten die Bezugsgründe präzisiert.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja, vgl. 3.3

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine. Es ist unseres Erachtens richtig, wenn das Konkordat EDK weitere Bestimmungen definiert, die im Bundesgesetz nicht aufgeführt sind. Damit wird auch dem foederale Aspekt (Bundesgesetz - Konkordat) Rechnung getragen.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 7: Wir erachten es als richtig und wichtig, dass das Ausbildungsbeitragsgesetz die Bestimmung des Konkordats EDK (Artikel 3) zur Subsidiarität der Leistungen wörtlich übernimmt.....

Artikel 8, im Speziellen Absatz 2: Wir begrüßen die Präzisierung und im Speziellen die Erweiterung der Definition des Konkordats EDK (Artikel 8 Absatz 1) um den neuen Absatz 2; insbesondere, dass er in beide Richtungen definiert ist.

Artikel 11 Absatz 2: Wir begrüßen die Einschränkung auf einen Ausbildungswechsel. Eine fehlende Präzisierung, dass der Wechsel nur innerhalb des gleichen Ausbildungstyps vorgenommen werden darf, unterstützen wir. Eine Präzisierung würde die/den in Ausbildungenstehende/n zu stark einschränken.

.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Wir bedauern, dass eine materielle Harmonisierung der Stipendien mit dem Ausbildungsbeitragsgesetz wie dem Stipendien-Konkordat weiterhin nicht gewährleistet ist. Was unseres Erachtens nicht im Einklang mit einerseits der Förderung der Studierenden-Mobilität und andererseits der Chancengleichheit steht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Hans Peter Ruggli
Präsident

Dr. Eva Desarzens-Wunderlin
Generalsekretärin

Bern, 12. Februar 2013
